

**Satzung**

**der**

**net SE**

## **§ 1** **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
  
net SE.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

## **§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**

1. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Forschung, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software und Lösungen sowie die diesbezügliche Beratung auf dem Gebiet der Technologie verteilter informationstechnischer Strukturen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationsnetzwerke. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art ganz oder teilweise erwerben.

Sie darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten beziehungsweise gründen.

Zum Zweck des Unternehmens der Gesellschaft gehört des Weiteren die Verwaltung der Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften, die Strukturierung und Neuordnung solcher Beteiligungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die aktuellen Marktgegebenheiten, und der Verkauf von Beteiligungen, welche nicht oder nicht mehr zum Kerngeschäft der Gesellschaft gehören oder von dem sich die Gesellschaft aus anderen Gründen trennen möchte.

2. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften berechtigt, die -direkt oder indirekten Zweck der Gesellschaft fördern.

## **§ 3** **Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.400.000,- (in Worten: Euro vier Millionen vierhunderttausend) und ist eingeteilt in 4.400.000 Aktien.
2. Die Gesellschaft hat nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien. Alle Aktien sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Verwaltungsrat fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
6. Aktionäre sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister neben der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien ihren Namen bzw. ihre Firma, ihre Anschrift und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, ihr Geburtsdatum anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob die Aktien einem selbst oder einem anderen gehören. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt, es sei denn, die Gesamtzahl der diesem gehörenden oder entsprechend §§ 21, 22 WpHG in der jeweils aktuellen Fassung zuzurechnen-

den Aktien beträgt weniger als 1 % der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft.

7. Das Grundkapital ist durch die identitätswahrende Umwandlung der bisherigen net AG, infrastructure, software and solutions, München, in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbacht worden.

#### **§ 4** **Genehmigtes Kapital**

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. März 2012 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu € 11.000.000,- durch Ausgabe neuer Aktien in Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital). Der Verwaltungsrat ist zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu folgenden Zwecken berechtigt:
  - Ausgleich von Spitzenbeträgen;
  - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
  - Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Umwandlungen gemäß dem Umwandlungsgesetz);
  - Einführung von Aktien der Gesellschaft an deutschen oder ausländischen Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind;
  - Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
  - Bezahlung von Beratungsdienstleistungen;
  - Ausgabe von Aktien an Kreditgeber anstatt von Zinszahlungen in bar oder zusätzlich zu solchen (sog. „equity kicker“), insbesondere im Rahmen von so genannten Mezzanine-Finanzierungen;
  - Ausgabe von Aktien zur Tilgung von Darlehens- oder sonstigen Verbindlichkeiten.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend anzupassen.

#### **§ 4a** **Bedingtes Kapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 500.000,00, eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure,

software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4a der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital I).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, welche die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 ausgegeben hat, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Namensaktien sind vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, gewinnberechtigt.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

#### **§ 4b** **Bedingtes Kapital II**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 7.964.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.964.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4b der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 sowie des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. März 2006 bis zum 29. März 2011 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

#### **§ 4c** **Bedingtes Kapital III**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.536.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der net AG, infrastructure, software and solutions in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 17. März 2010 das Bedingte Kapital gemäß § 4c der Satzung der net AG, infrastructure, software and solutions noch vorhanden ist (Bedingtes Kapital III).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder

einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 sowie des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. März 2007 bis zum 12. März 2012 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in beiden vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals anzupassen.

## **§ 5**

### **Organisationsverfassung**

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem monistischen System. Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
2. Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung vertreten.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen

Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

5. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## **§ 8**

### **Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter**

1. Der Verwaltungsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Verwaltungsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft mindestens alle drei Monate eine Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 10** **Vergütung**

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält außer der Erstattung seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 10.000,-, zahlbar innerhalb einer Woche nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält das Doppelte dieser Vergütung. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses Mitglied des Verwaltungsrats keine Vergütung. Die Gesellschaft gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern angemessenen Versicherungsschutz; insbesondere schließt die Gesellschaft zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Director's and Officers-Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwaltungsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält die evtl. auf den Auslagenersatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer erstattet, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.
3. Einem während des Geschäftsjahres eintretenden oder ausscheidenden Mitglied des Verwaltungsrats wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

## **§ 11** **Geschäftsführende Direktoren**

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
2. Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
4. Der Verwaltungsrat erlässt für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung. Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere die Geschäftsordnung zu beachten.
5. Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
  - a) Abschluss, Aufhebung oder Kündigung von Unternehmens-, Organschafts- und Kooperationsverträgen, Verträge über stille Gesellschaften und partiarische Darlehen sowie Verträge, die im Einzelfall jährliche Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als € 250.000,- zum Gegenstand haben,
  - b) Investitionen mit einem Aufwand von mehr als € 250.000,- im Einzelfall, soweit diese nicht im Jahresinvestitionsplan bereits genehmigt sind,
  - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige,

- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- oder Anstellungsverträgen, mit denen im Einzelfall eine Jahresvergütung in Höhe von € 120.000.- p. a. oder mehr vereinbart wird,
  - e) Erteilung von Prokuren und Bestellung solcher Handlungsbevollmächtigter, deren Vollmacht sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb bezieht (z.B. Generalbevollmächtigter),
  - f) Dauerschuldverhältnisse mit einem Volumen von € 100.000.- p. a.,
  - g) der Erwerb oder die Verpflichtung zum Erwerb von Gesellschaften oder Gesellschaftsbeteiligungen oder Unternehmen sowie die Gründung neuer Gesellschaften oder Zweigniederlassungen,
  - h) die Veräußerung von Tochtergesellschaften oder die Verfügung über Gesellschaftsanteile an Tochtergesellschaften sowie die Liquidation von Tochtergesellschaften,
  - i) der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
  - j) der Abschluss sowie die Prolongation von Kreditverträgen (außer Intercompany Loans) mit einem Volumen von € 500.000,- im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten und einem Volumen von bis zu € 1.000.000,- im Einzelfall, die im Rahmen von Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden. Über kurzfristige Kreditverträge, die nach dem vorstehenden Satz nicht zustimmungsbedürftig sind, haben die geschäftsführenden Direktoren den Verwaltungsrat zu informieren, wenn im Einzelfall ein Volumen von EUR 500.000,- überschritten wird. Bei Abschluss bzw. Prolongation von Kreditverträgen, die in Summe mit evtl. bereits bestehenden Kreditvolumen ein Gesamtvolumen von € 500.000,- (bei kurzfristigen Kreditverträgen: ein Gesamtvolumen von € 1.000.000,-) übersteigen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
  - k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder gleichwertigen Sicherungsgeschäften sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Verpflichtungen im Wert von jeweils mehr als € 100.000,-,
  - l) der Abschluss von wesentlichen Verträgen mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gesellschaften.
6. Die geschäftsführenden Direktoren haben außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen, falls sie bei verbundenen Unternehmen
- a) an Geschäften der in Abs. 5 bestimmten Art,
  - b) an Kapitalerhöhungen,
  - c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen
- durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, als geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft oder auf andere Weise mitwirken.
7. Die geschäftsführenden Direktoren sind zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilt wird.

## **§ 12** **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.
3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Versammlungsleiter. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung vorgesehen werden.
5. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
6. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
7. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“
8. Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Verwaltungsrat kann die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform oder auf anderem Weg ermächtigen. Dies ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

### **§ 13** **Beschlussfassung**

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

### **§ 14** **Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden Direktoren den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten die vorstehenden Sätze für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
3. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
4. Nach Eingang des Berichts des Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. An Stelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.
5. Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
6. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

### **§ 15** **Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**§ 16**  
**Gründungskosten**

1. Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 50.000,-.
2. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von € 50.000,-.